

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 556/08 B**

L 5 R 141/08 (Hessisches LSG)  
S 3/1 RJ 1085/04 (SG Fulda)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,  
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und  
die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 31.10.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich sinngemäß auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Soweit der Kläger zum Vorliegen eines Verfahrensmangels vorträgt, das LSG sei im Erörterungstermin am 6.10.2008 lediglich durch den Richter am LSG Dr. S. besetzt gewesen, der Senat habe aber ohne mündliche Verhandlung in voller Besetzung mit fünf Richtern entschieden, ist ein Verfahrensfehler nicht ersichtlich. Nach § 155 Abs 1 SGG kann der Vorsitzende des LSG seine Aufgaben ua nach dem § 106 SGG einem Berufsrichter des Senats übertragen; zu den von diesem wahrzunehmenden Obliegenheiten kann auch die Durchführung eines Erörterungstermins zählen (§ 106 Abs 3 Nr 7 SGG). Hierbei obliegt es dem Berichterstatter bzw vor der abschließenden Entscheidung dem Senat darüber zu befinden, ob eine persönliche Anhörung des Klägers geboten ist, wenn dieser wie zB hier wegen einer Reiseunfähigkeit nicht in der Lage war, den Erörterungstermin wahrzunehmen. Nach dem weiteren Vorbringen des Klägers ist die Entscheidung schließlich ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen worden. Diese Verfahrensweise setzt das Einverständnis der Beteiligten voraus (§ 124 Abs 2 SGG). Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass der rechtskundig vertretene Kläger dieser Verfahrensweise nicht zugestimmt hätte. Dass über die Berufung der Senat in voller Besetzung entschieden hat, entspricht dem gesetzlich



vorgeschriebenen Regelfall; nur im Einverständnis mit den Beteiligten kann auch der Vorsitzende oder Berichterstatter entscheiden (§ 155 Abs 3 und 4 SGG). Während der Erörterungstermin zum vorbereitenden Verfahren zählt und die Wahrnehmung der Aufgaben in diesem Stadium des Verfahrens allein dem Berichterstatter obliegt, hat das LSG in der gesetzlich vorgesehenen Besetzung endgültig entschieden. Weshalb es hierzu eines besonderen Hinweises des Gerichts bedurft hätte, ist nicht ersichtlich; ein derartiger Hinweis könnte allenfalls dann als erforderlich angesehen werden, wenn die Beteiligten zuvor ihr Einverständnis mit einer Entscheidung allein durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter erklärt hätten. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung aber keine Angaben, sodass für die vom Kläger behauptete Fehlerhaftigkeit der Besetzung des Berufungsgerichts bei seiner Endentscheidung nichts spricht.

- 6 Mit seinem Vortrag, das Gericht habe nicht darauf hingewiesen, dass es ein für ihn negatives Urteil erlassen werde, rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs.
- 7 Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008 § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).
- 8 Mit seinem Vorbringen erhebt der Kläger sinngemäß den Vorwurf, über die vom LSG im Urteil vorgenommene Beweiswürdigung nicht vorab informiert worden zu sein; er habe damit rechnen dürfen, vor Erlass eines für ihn negativen Urteils angehört und befragt zu werden. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es indessen nicht (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der vom Berufungsgericht eingenommene Standpunkt dem Verfahren eine überraschende Wende gibt (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a f*). Dass ein solcher Ausnahmetat-



bestand vorliegt, hat der Kläger nicht dargelegt. Er trägt zwar vor, der Hinweis des LSG vom 2.10.2008 habe den Schluss zugelassen, dass ohne seine Anhörung und Befragung ein negatives Urteil nicht erlassen würde; er gibt aber den Inhalt dieses Hinweises nicht wieder, sodass das Beschwerdegericht nicht nachvollziehen kann, ob auf Grund des behaupteten Hinweises wirklich eine Überraschungsentscheidung gefällt wurde. Dagegen spricht zudem das offenbar in diesem Erörterungstermin erklärte Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Nach Abgabe einer solchen Erklärung muss ein rechtskundig vertretener Beteiligter sich dessen bewusst sein, dass nun mit einer Entscheidung ohne weitere Sachaufklärung zu rechnen ist. Im Übrigen lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen, dass die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts dem bisherigen Verlauf des Verfahrens widersprochen habe, zumal bereits das Sozialgericht Fulda ein für den Kläger negatives Urteil getroffen hatte.

- 9 Wird - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem Beweisantrag berührten Umstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Der Kläger hat bereits nicht dargelegt, dass er vor dem Berufungsgericht einen Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten habe, den das LSG übergangen haben könnte. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten als noch nicht erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zum Schluss des Berufungsverfahrens nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Erklärt sich ein rechtskundig vertretener Beteiligter mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden, ohne einen Beweisantrag ausdrücklich zu wiederholen, so ist ein zuvor gestellter Beweisantrag ebenfalls nicht aufrechterhalten (*Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/*



*Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 18c mwN).* Vorliegend hat der Kläger schon nicht vorgetragen, überhaupt einen Beweisantrag gestellt zu haben.

- 11 Im Wesentlichen rügt der Kläger die Beweiswürdigung durch das LSG, weil dieses sein Urteil nicht auf die Ausführungen des Sachverständigen hätte stützen dürfen. Auf vermeintliche Fehler in der Beweiswürdigung kann jedoch nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 12 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

